

## **Sporthilfe NRW e.V. informiert:**

### **Bewegung, Spiel und Sport in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten - Versicherungsschutz bei Kooperationen -**

**Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sind unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Bildung. Die Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Schulen sowie anderen Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten (Kitas) ist daher ein wichtiger Beitrag zur geistigen und körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Deshalb werben der Landessportbund NRW, das NRW-Schulministerium sowie das NRW-Sportministerium gemeinsam für das Kooperieren des Sports mit seiner gesamten Struktur und vielfältigen Möglichkeiten mit Bildungseinrichtungen. Ein Schwerpunkt liegt auf der engen Verzahnung zwischen z.B. Ganztagschulen – aber auch anderen Bildungseinrichtungen (Kitas) – und der Jugendarbeit von Sportvereinen. Die vom LSB NRW e. V. und seinen Mitgliedsorganisationen geförderten und unterstützten Maßnahmen bieten die Grundlage für die Zusammenarbeit in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Mitgliedsorganisationen, Sportvereinen sowie der Sportjugend im Landessportbund NRW e.V.**

**Die von der Sporthilfe NRW e.V. sichergestellte Sportversicherung ist auch in diesem Zusammenhang ein wichtiger Bestandteil und ist mit dem Blick auf die Einrichtung und Beteiligung an Kooperationsmaßnahmen noch einmal besonders betrachtet worden.**

Grundsätzlich gewährt die Sportversicherung einen umfassenden Schutz für die Mitgliedsorganisationen im LSB NRW e.V. sowie deren Vereine und Mitglieder, insbesondere die Durchführung des eigenen satzungsgemäßen Verbands- und Vereinsbetriebes.

Wie gestaltet sich jedoch der **Versicherungsschutz bei den Kooperationen** mit Schulen und weiteren Einrichtungen (z.B. Kitas, Bildungseinrichtungen)?  
Hierzu haben wir ergänzende Vereinbarungen mit unseren Versicherungspartnern besprochen und vereinbart:

**Voraussetzung** für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist eine von dem LSB NRW e. V. geförderte/unterstützte schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen einer Mitgliedsorganisation im LSB NRW e. V. bzw. deren Vereine und dem jeweiligen Partner. Partner der Sportorganisationen sind in der Regel Ganztagschulen, weiterhin Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen aber vereinzelt auch Betriebe (bspw. im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung), zu denen Übungsleiter im Auftrag der Mitgliedsorganisation/des Vereins delegiert werden. In der Kooperationsvereinbarung ist der Rahmen und Umfang der Tätigkeiten festzuhalten. Die nachfolgenden Erläuterungen sind auf die häufigste Form - die Beteiligung im Rahmen der offenen Ganztagschule - abgestellt, gelten jedoch analog auch für die Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Partnern, z.B. Kitas und Musikschulen.

#### **Versicherungsschutz für die delegierten Übungsleiter der Sportorganisationen:**

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung delegiert die Sportorganisation seine Übungsleiter zum Kooperationspartner. Der Übungsleiter erfüllt seinen Auftrag gemäß der Kooperationsvereinbarung und leitet in dieser Funktion entsprechende „Schulsport-Veranstaltungen“. Für die delegierten Übungsleiter besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages mit der Sporthilfe NRW e. V. (insbesondere z.B. Haftpflicht- und Unfallversicherung).

Unter die versicherte Tätigkeit des Übungsleiters fallen die in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen, von der Durchführung des Schulsports bis hin zu weiteren Betreuungsangeboten, z.B. die Beaufsichtigung bei Hausaufgaben oder die Essensausgabe.

#### **Versicherungsschutz für die beteiligte Sportorganisation:**

Das Risiko aus der Durchführung des Schulbetriebes obliegt dem jeweiligen Schulträger, da es sich um schulische Veranstaltungen handelt. Werden jedoch Veranstaltungen der Kooperationspartner (z.B. Schulsport) aus organisatorischen Gründen auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten der Sportorganisationen durchgeführt, ergeben sich auch Risiken für die Sportorganisationen (z.B. aus der Verkehrspflicht). Deshalb ist vereinbart, dass für die beteiligten Sportorganisationen Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Sportversicherung besteht. Dies gilt insbesondere für die Risiken in deren Eigenschaft als

- Haus- und Grundbesitzer,
- Halter vereinseigener Wasserfahrzeuge,
- Halter vereinseigener Tiere.

Die Veranstaltereigenschaft obliegt weiterhin dem jeweiligen Schulträger.

Der Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass LSB-Organisationen, bzw. deren Vereine im Rahmen der hier beschriebenen Kooperationen auch eine Trägerschaft übernehmen, beispielsweise, ein Verein kooperiert mit einer OGS und beauftragt hierfür eine örtliche Musikschule mit der Durchführung der Musik-AG.

#### **Teilnehmende Mitglieder:**

Für die Mitglieder aus Vereinen im LSB NRW e. V., die an den Maßnahmen der Kooperationspartner (z.B. beim Schulsport) teilnehmen, besteht kein Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag, da es sich um eine Schulveranstaltung handelt. Wo der Schulsport stattfindet (in der Schule oder z.B. am Vereinssitz) hat hierauf keinen Einfluss. Je nach Kooperationsform gilt ggf. der Schutzzumfang eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung.

#### **Teilnehmende Nichtmitglieder:**

Eine Vielzahl der Sportorganisationen im LSB NRW e. V. hat in Ergänzung zur Sportversicherung eine sogenannte „Nichtmitgliederversicherung“ abgeschlossen. Über die Zusatzversicherung sind pauschal alle aktiv teilnehmenden Nichtmitglieder an den eigenen Vereinsveranstaltungen versichert. Der Versicherungsschutz besteht jedoch ausschließlich bei der aktiven sportlichen Teilnahme an **Vereinsveranstaltungen** und umfasst somit keine Schulsportveranstaltungen im Rahmen der offenen Ganztagsbetreuung. Je nach Kooperationsform gilt ggf. der Schutzzumfang eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung.

#### **Inwieweit besteht Versicherungsschutz, wenn ein Verein die Sportprogramme der Kooperationspartner – z.B. den Schulsport der offenen Ganztagschule – in die vereinseigenen Trainingszeiten integriert?**

Bei diesen „gemischten“ **Veranstaltungen** ermöglicht der Verein seinen Mitgliedern eine Teilnahme an den o.g. Kooperationsangeboten im Rahmen seines üblichen Trainings-/Sportbetriebes des Vereins. Die Vereinbarung dieser „Mischform“ wird ebenfalls im Rahmen des schriftlichen Kooperationsvertrages festgehalten. An diesen – aus Schul- und Vereinssport - „gemischten Veranstaltungen“ nehmen somit neben den versicherten Übungsleitern des Vereins folgende Personengruppen teil:

1. **Schüler, bzw. Teilnehmer der Kooperationspartner (Nichtmitglieder)**  
Für die Schüler, bzw. Teilnehmer der Kooperationspartner, besteht kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung.
2. **Vereinsmitglieder aus den LSB-Organisationen**  
Vereinsmitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung der Sporthilfe NRW e.V.
3. **Nichtmitglieder als Teilnehmer am Kurs-/Sportprogramm der LSB-Organisationen.**  
Soweit der Verein für aktiv teilnehmende Nichtmitglieder an seinen Sportveranstaltungen eine Nichtmitgliederversicherung über das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V. abgeschlossen hat, besteht für die aktiv teilnehmenden Nichtmitglieder des Vereins (soweit es sich nicht um Teilnehmer des Kooperationspartners handelt) Versicherungsschutz im Rahmen dieser Nichtmitgliederversicherung bei der aktiven Teilnahme, einschließlich dem direkten Rückweg.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz hilft wie gewohnt gern das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.

Versicherungsbüro bei der  
Sporthilfe NRW e.V.  
Paulmannshöher Str. 11a  
58515 Lüdenscheid

Tel: (02351) 9 47 54-0  
Fax: (02351) 9 47 54 50

E-Mail: vsbluedenscheid@arag-sport.de